

Verfahrensordnung Hinweisgebersystem

für Beschwerde nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und für Beschwerden für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

1. Vorbemerkung

Für die ENERVIE ist rechtskonformes Verhalten ebenso selbstverständlich wie auch die Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Dies sind zentrale Voraussetzungen für den nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens.

Dementsprechend haben wir ein Hinweisgeberverfahren eingerichtet, über das Hinweise auf Compliance Verstöße sowie menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Ein einheitlicher und schneller Prozess sowie eine vertrauliche und professionelle Bearbeitung von Hinweisen durch interne Experten bilden das Fundament dieses Systems.

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der Hinweisbearbeitung für die Unternehmen der ENERVIE Gruppe.

2. Für welche Art von Beschwerden und Hinweisen kann das Hinweisgeberverfahren genutzt werden?

Über das Hinweisgeberverfahren können sämtliche Hinweise auf mögliche Gesetzes- und/oder Regelverstöße einschließlich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen den eigenen Geschäftsbereich betreffend sowie entlang der gesamten Lieferkette gemeldet werden. Über das Hinweisgeber-system kann jeder Mitarbeitende sowie externe Personen einen Verdacht auf Gesetzes- und/oder Regelverstöße melden.

Dies sind insbesondere:

- Verstöße nach dem Hinweisgeberschutzgesetzes HinSchG,
- Verstöße nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz LkSG, aber auch:
- Sonstige Verstöße gegen geltendes Recht jeglicher Art,
- Verstöße gegen interne Regeln und Anweisungen,
- Moralisch fragwürdige Handlungsweisen.

3. Über welche Beschwerdekanaäle können Sie Hinweise einreichen?

Alle Mitarbeitenden sowie externe Personen können Hinweise über folgende Kanäle übermitteln:

- Per E-Mail an: compliance@enervie-gruppe.de
- Auf Ihren Wunsch können Sie auch über die o.g. E-Mail-Adresse ein persönliches Gespräch mit den zuständigen Ansprechpartnern aus dem Compliance Team vereinbaren.

4. Wie wird mit meinem Hinweis umgegangen / wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Alle Informationen werden durch ausgewählte und geschulte Mitarbeitende aus dem Compliance Team bearbeitet.

Wir behandeln sämtliche Hinweise grundsätzlich vertraulich und schützen die Identität von hinweisgebenden Personen. Dies gilt auch für Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder sonstige in den Meldungen genannten Personen.

Wir dulden keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben. Dies gilt auch dann, wenn eine Untersuchung die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt.

Wir ergreifen geeignete Maßnahmen, um mit allen erhaltenen Informationen sorgfältig umzugehen und die Interessen aller beteiligten Personen zu wahren.

Soweit es für die Untersuchung erforderlich ist, können bestimmte Inhalte der vorgenommenen Meldung zu Untersuchungszwecken an die für die Bearbeitung von Hinweisen zuständigen Stellen weitergegeben werden.

Soweit eine Offenlegung erforderlich ist, beispielsweise zur Wahrung der Verteidigungsrechte des Betroffenen oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, wird der zu informierende Personenkreis so eng wie möglich gehalten. Solche rechtlichen Verpflichtungen können etwa Behördenanfragen oder datenschutzrechtliche Informationspflichten sein.

Alle bereitgestellten Daten werden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen gemäß unserer Datenschutz-Grundsätze verarbeitet.

5. Was passiert, nachdem ich meinen Hinweis abgegeben habe?

Grundsätzlich ist jedem Eingang eines Hinweises nachzugehen und die Untersuchung zu dokumentieren. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Prozesses werden folgende Schritte bei jeder Verdachtsmeldung durchgeführt:

5.1 Eingang des Hinweises

Hinweisgeber erhalten innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

5.2 Plausibilisierung des Hinweises

Die hinweisbearbeitende Stelle prüft zunächst, ob ausreichend konkrete Informationen für die weitere Untersuchung des mitgeteilten Sachverhaltes vorliegen.

5.3 Klärung des Sachverhaltes

Die hinweisbearbeitende Stelle untersucht den Sachverhalt umfassend selbst oder leitet ihn unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes an die zuständige Stelle, z.B. innerhalb des Unternehmens zur Untersuchung, weiter.

5.4 Erarbeitung einer Lösung/Umsetzung und Nachverfolgung

Die hinweisbearbeitende Stelle erstellt über Untersuchungsergebnisse in einem Abschlussbericht inkl. Empfehlungen für gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen (insbesondere Präventions- und Abhilfemaßnahmen) an die zuständigen Stellen.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird schließlich von der hinweisbearbeitenden Stelle bzw. der zuständigen Stelle nachverfolgt.

5.5 Abschluss des Verfahrens

Der Hinweisgeber wird über den Abschluss des Verfahrens und die eingeleiteten Folgemaßnahmen oder über die Einstellung des Verfahrens innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Meldung informiert, sofern dies den Ermittlungen nicht entgegensteht.